Der Erneuerungsschein.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Erwin Schreier

Referendar in Zittau.

ACAD. LIBR. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0028

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1
II. Interpretation 6
III. Rechtliche Qualifikation 10
IV. Verhältnis zum Hauptpapier 14
V. Schluß 17

Literaturverzeichnis.

Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande. 1830.
Brunner in Endemanns Handbuch Bd 2.
Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1904.
Deneke, Der Erneuerungsschein. 1901.
Dernburg, Das bürgerliche Recht. 3. Aufl., in Iherings Jahrb. Bd. 42 erschienen.
Entscheidungen des Reichsgerichts. Bd. 3 S. 154, 155, Bd. 4 S. 141, Bd. 13 S. 153, Bd. 18 S. 8, Bd. 31 S. 147, Bd. 58 S. 10.
Jacobi, Das Recht der Wertpapiere im bürgerlichen Recht. 1900.
Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. 1857.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. 1907.
Schlosser, Wesen und Funktion des Zinsscheins. 1906.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1908.

I.

Ein sogen. nutzbringendes Wertpapier besteht gewöhnlich aus drei Teilen, nämlich:

1. dem Stammpapiere oder Mantel,
2. dem Couponbogen,
3. dem Erneuerungsscheine, im Verkehr gewöhnlich Talon, bisweilen auch Zinsleiste genannt.

Unter dem Stammpapiere versteht man das eigentliche Wertpapier selbst, während die anderen Papiere, die Coupons und der Erneuerungsschein, lediglich Begleiter des ersteren sind.

Das Stammpapier oder Mantel, so genannt, weil man es wie einen Mantel um seine Nebenpapiere, die Coupons und den Erneuerungsschein, herumzufalten pflegt, ist der Träger des dem Papiere innewohnenden Rechtes.

Seine beiden Nebenpapiere hingegen enthalten gewisse Rechte, die in dem Hauptpapiere früher ebenfalls mit enthalten waren, die aber im Laufe der Entwicklung des Geld- und Anleihewesens vom Hauptpapiere abgezweigt worden sind. Das bedeutendere dieser beiden Nebenpapiere ist der Coupon, eine Urkunde, die dazu dient, den Nutzen eines sogen. nutzbringenden Wertpapieres vom Aussteller zu fordern. Man unterscheidet drei Arten von Coupons, nämlich den Zins-, Renten- und Dividendencoupon, so genannt, je nachdem die Haupturkunde über eine verzinsliche Geldschuld ausgestellt ist, ein Rentenversprechen enthält oder ein Papier über die Mitgliedschaft eines gewinnbringenden Unternehmens ist.

Der Anspruch auf den Nutzen der Wertpapiere wurde früher, wie schon gesagt, auf Grund des Stammpapieres geltend gemacht. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts finden wir in Frankreich, das zu der damaligen Zeit im Geld- und Anleihewesen unter den europäischen Staaten die führende Stellung einnahm, zum ersten Male den Coupon.[1]) Es wurden den französischen Staatsschuldverschreibungen sogen. Zinsscheine beigegeben, auf Grund deren die Zinsen fortab allein gefordert werden konnten. Damit

[1]) Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande 1830 § 38 S. 194 ff.

war das Recht auf die Zinsen vom Stammpapiere losgelöst und auf ein besonderes hierzu bestimmtes Papier übertragen.

Diese französischen Zinsscheine sahen ganz anders aus als unsere heutigen Coupons. Sie bestanden lediglich aus einer fortlaufenden Reihe von Zahlen. Zu jedem Zinstermine konnte eine solche Zinsnummer von dem Zinsbogen abgeschnitten werden.

Weit vollkommenere Zinsscheine, als diese französischen es waren, wurden unter der Regierung Friedrich Christians (1763 bis 1768) in Kursachsen ausgegeben.[2]) Friedrich Christian suchte die Finanzen Sachsens zu heben. Er entwarf einen genauen Tilgungsplan der Staatsschulden und suchte das gesamte Schuldenwesen einheitlich zu gestalten. Zu diesem Zwecke ließ er die Staatsschuldverschreibungen einziehen und gab dafür neue aus. Diese neuen „Steuerscheine", denn so waren die neuen Staatsschuldverschreibungen genannt, durch eine ständische Deklaration v. 10. 10. 1763 ins Leben gerufen, lauteten teils auf Inhaber, teils auf Namen. Ihnen waren sechs Zinsscheine beigegeben „zur Erleichterung der Zinserhebung und Vermeidung der sonst dazu erforderlichen Vorzeigung der Haupturkunde, welche einzeln abgeschnitten, nach Willkür verhandelt und zu der Verfallzeit vom jedesmaligen Inhaber zur Zahlung präsentiert werden konnten". Mit der Begebung dieser Steuerscheine und Zinsscheine, die, wie wir soeben erfahren haben, im wesentlichen unsern modernen Coupons glichen, gelangten damals, soweit festgestellt werden konnte zum ersten Male, auch Erneuerungsscheine zur Ausgabe. Nach dem Wortlaute der genannten Deklaration sollten nämlich, wenn die ausgegebenen sechs Zinsscheine, von denen die Zinsen mit jedem auf ein halbes Jahr gefordert werden konnten, nach dem Ablaufe von drei Jahren verbraucht sein würden, dann „neue dergleichen Zinsscheine auf folgende Jahre an die Vorzeiger derjenigen von zweien Deputatis und dem Buchhalter unterzeichneten Überschriften, so zu dem Ende denen landschaftlichen Obligationen mit angedruckt werden, wenn sothane Obligationes annoch unbezahlt sind" ausgehändigt werden. Diese Überschriften, in einer sächsischen Bekanntmachung vom Jahre 1771 auch „Zinsnoten" und in einer solchen vom Jahre 1795 „Zinsüberschriften" genannt, gleichen durchaus unsern heutigen Erneuerungsscheinen. Sie waren, wie gewöhnlich auch unsere Erneuerungsscheine, dem Couponbogen angedruckt, und auf Grund ihrer konnten dem Vorzeiger derselben nach Verbrauch der zur Ausgabe gelangten Zinsscheine neue ausgegeben werden, falls bis dahin die Obligationen noch unbezahlt waren.

---

[2]) Kunze, Die Lehre von Inhaberpapieren 1857 S. 84.

Seit der Einführung des Coupons kann der Anspruch auf den Nutzen der Wertpapiere lediglich auf Grund des Coupons geltend gemacht werden und nicht mehr wie früher durch Vorlegung des Stammpapiers. Dadurch hat der Coupon eine von seinem Stammpapiere völlig unabhängige Stellung erlangt. Im Gegensatze hierzu ist die Stellung des Erneuerungsscheines eine unselbständige geblieben. Der Erneuerungsschein befindet sich noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Stammpapiere, und das ihm übertragene Recht ist deswegen auch nicht so selbständiger Natur, wie dies beim Coupon der Fall ist.

Infolge dieser unabhängigen Stellung vom Stammpapiere ist der Coupon zum Inhaberpapiere geworden. Man ist jetzt allgemein der Ansicht, daß Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine von Inhaberpapieren selbst wieder Inhaberpapiere sind.

Dies ist auch die Ansicht des Reichsgerichts.[3]) Sie ist im Bürgerlichen Gesetzbuch bestätigt worden. Aus § 803 BGB.[4]) geht hervor, daß der Coupon, wenn er als fällig vom Couponbogen losgetrennt worden ist, ein selbständiges Papier ist, das seinem ganzen Wesen nach völlig einem Inhaberpapiere gleicht.

Jeder Inhaber eines solchen Coupons ist demnach berechtigt, innerhalb der Dauer von dessen Gültigkeit, die bei uns regelmäßig vier Jahre beträgt, während bei den ausländischen Wertpapieren auch fünfjährige Verfallsfristen vorkommen, vom Aussteller gegen Präsentation desselben den darauf verzeichneten Zins- oder Rentenanspruch und bei den Dividendencoupons den durch die Generalversammlung festgesetzten Gewinnanteil eines bestimmten Jahres zu fordern.

Die Coupons werden gewöhnlich, und zwar stets dann, wenn die Gültigkeitsdauer der Stammpapiere, zu denen sie gehören, nicht im voraus bestimmt oder verhältnismäßig lang ist, serienweise ausgegeben, und zwar jede einzelne Serie auf zehn Jahre. Nur bei ganz kurzfristigen Anleihen, wie dies z. B. bei den Schatzanweisungen[5]) der Fall ist, kommt es vor, daß die Coupons für

---

[3]) Entsch. d. RG. Bd. 4 S. 141. In dieser Entscheidung heißt es: Dividendenscheine und Zinsscheine, welche Inhaberpapieren beigegeben und selbst wieder auf den Inhaber gestellt sind, bilden selbständige Inhaberpapiere, welche als solche und getrennt vom Hauptpapiere in Verkehr treten.

[4]) BGB. § 803 Abs. 1: Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

[5]) Schatzanweisungen sind kurzfristige Anleihen. Das Deutsche Reich und Preußen geben Schatzanweisungen aus, wenn ein Geldbedürfnis vorliegt, das in kürzerer Zeit gedeckt werden kann, oder wenn die politische Lage oder Situation des Geldmarktes für die Ausgabe einer langfristigen Anleihe nicht geeignet erscheint.

die ganze Zeitdauer der Anleihe zugleich mit der Begebung der Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Manche außereuropäischen Staaten geben auch bei langfristigen Anleihen, wenn die Dauer der Anleihe im voraus bestimmt ist, zugleich mit den Stammpapieren alle dazugehörigen Coupons aus.

Werden, was bei weitem der Regelfall sein wird, bei der Begebung eines Wertpapieres nicht auch sämtliche dazu gehörigen Coupons mit ausgegeben, so gelangt zugleich auch ein Erneuerungsschein mit zur Ausgabe. Der Erneuerungsschein oder Talon befindet sich an dem Couponbogen, und zwar gewöhnlich quer oben am Anfang des Bogens leistenförmig vorgedruckt. Daher kommt auch seine Bezeichnung als Zinsleiste, die bisweilen vorkommt. Er dient dazu, nach Verbrauch des Couponbogens, was bei der üblichen Ausgabe von zehnjährigen Couponserien alle zehn Jahre erfolgt, sich vom Aussteller eine neue Couponserie aushändigen zu lassen.

Auf den Erneuerungsschein beziehen sich § 805 BGB. und § 230 HGB.; § 805 BGB. lautet folgendermaßen:

Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Im gleichen Sinne und auch im Wortlaute ganz ähnlich lautet § 230 HGB., der für die Erneuerungsscheine der Dividendencoupons dieselben Bestimmungen enthält wie § 805 BGB. für die Erneuerungsscheine der Zins- und Rentencoupons. Durch diese beiden Gesetzesparagraphen ist der Erneuerungsschein nicht etwa erst geschaffen worden. Wir treffen ihn ja — und zwar in einer Form, die der unseres heutigen Erneuerungsscheines sehr nahekommt — bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Kursachsen. Vielmehr ist durch diese beiden Paragraphen nur der in Deutschland bereits allgemein übliche Erneuerungsschein, was landesrechtlich[6]) bereits in vielen Bundesstaaten geschehen war, reichsrechtlich geregelt worden.

Die Vorschrift des § 805 BGB. entspricht durchaus dem in

---

[6]) Maßgebend für die Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten über den Erneuerungsschein sowie auch für § 805 BGB. und § 230 HGB. ist das preuß. Gesetz v. 18. 3. 1869 betr. die Ausgaben von Talons zu den preußischen Schuldverschreibungen geworden. Hiernach erfolgt die Ausgabe neuer Zinsbogen genau wie nach § 805 HGB. an den Inhaber des Erneuerungsscheines, im Falle des Widerspruches aber an den Inhaber der Schuldverschreibung.

Preußen sowie auch in den meisten deutschen Bundesstaaten vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches geltenden Rechtszustande. Durch diese beiden Gesetzesparagraphen ist jedoch kein unabänderlicher Rechtszustand geschaffen worden. § 805 BGB. und § 230 HGB. enthalten kein absolutes Recht, sondern sind nur dispositiver Natur. Es bleibt daher der Parteiwillkür überlassen, in einen Erneuerungsschein Bestimmungen aufzunehmen, die zu diesen Gesetzesparagraphen im Widerspruch stehen, und zwar mit der Wirkung, daß diese Bestimmungen auch rechtsgültig sind. So kann es z. B. geschehen, daß in einem Erneuerungsscheine das Widerspruchsrecht des Inhabers der Schuldverschreibung ausgeschlossen wird.

II.

Nach diesen einleitenden Erörterungen gehen wir zur Behandlung unseres Themas selbst über. Wir wählen hierzu denselben Weg, den Planck in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Deneke[1]) in seiner Dissertation über den Erneuerungsschein eingeschlagen hat, und legen unserer weiteren Betrachtung einen Erneuerungsschein zugrunde, der als Normaltyp aller Erneuerungsscheine, die bei uns vorkommen, angesehen werden kann, und interpretieren ihn zunächst. Einen solchen Normaltyp eines Erneuerungsscheines erblicken Planck und Deneke mit Recht in den Erneuerungsscheinen der preußischen konsolidierten Staatsanleihe. Ein solcher lautet wie folgt:

Preußische konsolidierte 3proz. Staatsanleihe von 1890. Erneuerungsschein für die Zinsscheine Reihe III.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung

Nr. 4836 Lit. D
über 500 Mk.

die dritte Reihe der Zinsscheine für die 10 Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920 nebst Erneuerungsschein, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei der Kontrolle der Staatspapiere der Ausgabe widersprochen hat; in diesem Falle werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Berlin, den 9. Juli 1900.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Diesem Normaltyp eines Erneuerungsscheines gleichen die Erneuerungsscheine der deutschen Stadt- und Staatsanleihen sowie auch der Industriepapiere dem Sinne nach völlig; ja sie haben sogar fast durchweg den gleichen oder doch wenigstens einen ganz ähnlichen Wortlaut wie sie. Besonders die Wendung „der In-

[1]) Deneke, Der Erneuerungsschein (Talon) 1901 S. 11.

haber . . . empfängt" oder „der Inhaber . . . erhält" ist fast allen Erneuerungsscheinen gemeinsam.

Bei der Interpretation dieses Erneuerungsscheines ist zunächst die Frage aufzuwerfen, was die Worte „der Inhaber . . . empfängt" bedeuten. Diese Wendung ist typisch für alle Inhaberpapiere. Hieraus aber ohne weiteres den Schluß zu ziehen, die Erneuerungsscheine seien deswegen, weil sie die sogen. Inhaberklausel enthalten, auch Inhaberpapiere, wäre falsch. So viel ist jedoch sicher, daß den Worten „der Inhaber . . . empfängt" ein Leistungsversprechen seitens des Ausstellers der Urkunde zugrunde liegt. Der Aussteller verspricht dem Inhaber der Urkunde als solchem zu leisten. Es fragt sich nun, welche Rechte auf Grund dieses auf den Inhaber lautenden Leistungsversprechens dem Inhaber des Erneuerungsscheines zustehen, ob er nur zum Empfange einer neuen Couponserie berechtigt sein soll, oder ob er auch ein Recht darauf hat, sie vom Aussteller zu fordern. Es ist wohl klar, daß wenn der Aussteller dem Inhaber des Erneuerungsscheines die Leistung der neuen Couponserie verspricht, dieser dann auch das Recht hat, sie von ihm zu fordern.

Für diese Auffassung spricht sowohl der Wortlaut als auch der ganze Zweck des Erneuerungsscheines.

Der Erneuerungsschein ist nach einer in § 805 BGB. enthaltenen Definition „die zum Empfange der Zins- und Rentenscheine ermächtigende Urkunde". Er ist geschaffen, um das Hauptpapier zum Zwecke des Empfanges des neuen Couponbogens zu ersetzen, um dem Inhaber der Haupturkunde die ihn stets gefährdende Vorlegung der Schuldverschreibung zu ersparen.[2]) Diesen seinen Zweck, die Haupturkunde beim Empfange der neuen Couponserie zu ersetzen, könnte der Erneuerungsschein jedoch nicht erfüllen, wenn der Aussteller dem Inhaber des Erneuerungsscheines die Aushändigung der neuen Coupons stets verweigern könnte und nur gegen Präsentation der Haupturkunde selbst zu leisten verpflichtet wäre. Man wird nach diesen Erörterungen der Auffassung beipflichten, daß der Aussteller auf Grund des den Worten „der Inhaber . . . empfängt" zweifelsohne zugrunde liegenden Leistungsversprechens dem Inhaber des Erneuerungsscheines die neue Couponserie auszuhändigen nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet ist. Dieses Recht kann der Inhaber des Erneuerungsscheines auch prozessual gegen den Aussteller geltend machen und diesen, falls er sich weigern sollte, ihm den neuen Couponbogen auszuhändigen, im Wege des Prozesses dazu zwingen.

Insoweit gleicht der Erneuerungsschein völlig einem Inhaber-

---

[2]) Entsch. d. RG. Bd. 3 S. 154.

papiere. Der Aussteller ist wie bei einem Inhaberpapiere auf die bloße Präsentation des Papieres hin zur Leistung verpflichtet und kann dagegen nur die Einwendung aus § 793 BGB. geltend machen, daß der Inhaber des Erneuerungsscheines zur Ausübung des Rechtes aus dem Papiere nicht berechtigt sei. Macht der Aussteller diese Einwendung geltend, so ist er hierfür beweispflichtig und nicht etwa der Inhaber des Erneuerungsscheines. Dies geht aus den die Verteilung der Beweislast andeutenden Worten „es sei denn, daß" des § 793 BGB. hervor.

Durch den Erneuerungsschein werden die Rechte des Hauptpapieres jedoch nicht geschmälert. Der Erneuerungsschein tritt als die zum Empfange der neuen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine ermächtigende Urkunde nicht an Stelle, sondern nur neben das Hauptpapier. Die Loslösung des Rechtes aus dem Erneuerungsscheine von seinem Stammpapiere ist keine so vollständige wie bei dem Coupon. Das Recht auf Zinsen, Renten und Gewinnanteil kann, wie schon erörtert, lediglich durch den entsprechenden Coupon geltend gemacht werden, das Recht auf die neue Couponserie jedoch, wie wir noch hören werden, sowohl durch den Erneuerungsschein als auch durch die Schuldverschreibung selbst. Der Inhaber des Hauptpapieres hat das Recht, einer Ausgabe der neuen Couponserie an den Inhaber des Erneuerungsscheines zu widersprechen. Es ergibt sich dies aus den Worten des unserer Betrachtung als mustergültig zugrunde gelegten Erneuerungsscheines: „sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei der Kontrolle der Staatspapiere der Ausgabe widersprochen hat".

Ein solcher Widerspruch hat zur Folge, daß der neue Couponbogen dem Inhaber des Erneuerungsscheines vom Aussteller nicht ausgehändigt werden darf, und daß dieser sein Recht auf die neue Couponserie dadurch verliert.

Diese Widerspruchsmöglichkeit steht dem Inhaber des Hauptpapieres jederzeit zu. Sie ist ein dem Hauptpapier unverlierbar innewohnendes Recht, auf das sein Inhaber in rechtsgültiger Weise nicht verzichten kann, und das er demnach ausüben kann, selbst wenn er zugunsten des Inhabers des Erneuerungsscheines darauf verzichtet haben sollte. Er würde jedoch letzterem in diesem Falle auf Grund eines zwischen beiden abgeschlossenen Vertrages, wonach er sich verpflichtet, sein Widerspruchsrecht nicht auszuüben, für den durch den Widerspruch entstandenen Schaden ersatzpflichtig werden. Dieser Widerspruch des Inhabers des Hauptpapieres gegen die Aushändigung des neuen Couponbogens an den Inhaber des Erneuerungsscheines geschieht durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.

Macht der Inhaber des Hauptpapieres von seinem Wider-

spruchsrechte Gebrauch, so werden, wie es in unserem Erneuerungsscheine heißt, die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt. Der Widerspruch muß demnach, um wirksam zu sein, unter Vorlegung des Hauptpapieres geschehen.[3]) In diesem Falle ist der Aussteller verpflichtet, die neue Couponserie an den Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen.

Der Inhaber des Hauptpapieres hat demnach, wenn er zugleich Besitzer des Erneuerungsscheines ist, die Wahl, ob er den neuen Couponbogen auf Grund des Erneuerungsscheines oder auf Grund des von ihm vorzulegenden Hauptpapieres verlangen will. Einen Widerspruch gegen die Aushändigung der Coupons an den Inhaber des Erneuerungsscheines wird man auch dann als vorliegend erachten, wenn der Inhaber des Stammpapieres dieses zum Zwecke der Empfangnahme der neuen Couponserie bei dem Aussteller vorlegt, ohne seine Absicht, damit Widerspruch zu erheben gegen die Aushändigung der Coupons an den Inhaber des Erneuerungsscheines, auszusprechen.

---

[3]) Der 1. Entw. des BGB. kannte das Widerspruchsrecht des Inhabers des Hauptpapieres in der Form, wie es in § 805 BGB. Ausdruck gefunden hat, nicht. § 698 des 1. Entw. spricht nur von einer Anzeige des Verlustes des Erneuerungsscheines seitens des Inhabers der Schuldverschreibung. Hierin liegt schon, wie die Mot. auf S. 712 bemerken, ein Widerspruch gegen die Auslieferung neuer Zins- oder Dividendenscheine an den Präsentanten des Erneuerungsscheines.

III.

Wir fassen nun die Ergebnisse unserer bisherigen Betrachtung zusammen, und da ergibt sich folgendes:

Das Versprechen, die neuen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine auszuhändigen, ist offenbar zwei Personen gegeben worden:

1. dem Inhaber des Stammpapieres,
2. dem Inhaber des Erneuerungsscheines.

Dem Inhaber des Stammpapieres steht es zu als ein allgemeines Gläubigerrecht, das er, auch in Form eines Widerspruchs, jederzeit ausüben kann. Dem Inhaber des Erneuerungsscheines hingegen ist es nur in beschränkter Weise gegeben. Er soll nur dann berechtigt sein, wenn der Inhaber des Stammpapieres gegen eine Aushändigung der neuen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine an ihn nicht Widerspruch erhoben hat. Sein Recht ist also durch den Widerspruch des Inhabers des Stammpapieres resplutiv bedingt.

Es liegt demnach hier gewissermaßen eine aktive Korrealobligation vor. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß der Inhaber des Erneuerungsscheines Gläubiger des Ausstellers ist. Er ist zwar berechtigt, die neue Couponserie vom Aussteller zu fordern, aber nicht als dessen Gläubiger, sondern lediglich kraft der ihm vom Aussteller gegebenen Rechtsstellung.

Der Schuldner ist verpflichtet, die neuen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine entweder an den Inhaber des Stammpapieres, wenn er dies vorlegt, oder an den Inhaber des Eneuerungsscheines auszuhändigen. Durch Leistung an jeden von beiden wird er von seiner Schuld befreit. Beiden gegenüber hat er, falls er die Leistung verweigern will, nur die Einwendung aus § 793 Abs. 1 BGB.

Nach diesen Erörterungen gehen wir über zu der viel umstrittenen Frage, ob der Erneuerungsschein als ein Inhaberpapier oder als ein Legitimationspapier anzusehen ist. Hierüber bestehen in der Literatur heftige Streitigkeiten.

Die einen, und zwar ist dies die sogen. herrschende Meinung,

die auch das Reichsgericht[1]) vertritt, halten ihn für ein bloßes Legitimationspapier, die andern hingegen für ein Inhaberpapier.

Erstere Meinung wird, abgesehen vom Reichsgericht, besonders vertreten von Staudinger,[2]) Staub,[3]) Dernburg[4]) und Jacobi,[5]) letztere von Planck,[6]) Brunner,[7]) Cosack[8]) und

---

[1]) Entsch. d. RG. Bd. 3 S. 155 u. 154: Inhaberqualität kann den Talons nicht zugesprochen werden. Nach dem maßgebenden preuß. Gesetze v. 18. 3. 1869 betr. die Ausgabe von Talons zu den preußischen Schuldverschreibungen erfolgt zwar die Ausreichung neuer Zinsbogen an den Inhaber der Talons, im Falle des Widerspruchs aber an den Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung. Hiernach erscheint aber der Talon, obwohl er auf den Inhaber lautet, weder als Träger einer auf Aushändigung neuer Zinsscheine gerichteten, von der Hauptschuldverschreibung abgelösten Obligation, noch als ein zum Umlauf bestimmtes Wertpapier, sondern lediglich als zu dem Zwecke ausgestellt, dem Inhaber der Hauptobligation die ihn gefährdende Vorlegung der Schuldverschreibung selbst zu ersparen. Es ist nur ein Legitimationspapier, dessen Bedeutung lediglich auf der vorläufigen Annahme beruht, daß sein Inhaber zugleich Inhaber der Hauptschuldverschreibung selbst oder doch von diesem zur Erhebung der Zinsbogen ermächtigt sei. Diese Annahme verleiht aber dem Talon keinen selbständigen Vermögenswert, weil der Inhaber der Hauptobligation mittels deren Vorlegung jederzeit berechtigt ist, sie zu entkräften und die Zinscoupons seinerseits zu erheben, so daß der Talon sich nur als eine Pertinenz der Hauptobligation darstellt.

Entsch. d. RG. Bd. 4 S. 141: Der Talon eines Inhaberpapieres ist bloß bestimmt, die Legitimation des Besitzers zum Bezuge neuer Dividenden- und Zinsscheine zu erleichtern und die Vorlage des Papieres selbst zu diesem Zwecke unnötig zu machen. Er soll keineswegs für sich selbst ein Inhaberpapier sein, kommt vielmehr nur als Zubehör des betreffenden Inhaberpapieres in Betracht.

Wir erwähnen noch eine Reichsgerichtsentscheidung aus neuerer Zeit.

Entsch. d. RG. Bd. 31 S. 147: Der Talon ist kein Inhaberpapier; er wird nicht ausgestellt, um das Recht auf neue Zinsscheine von der Hauptobligation abzulösen, sondern nur, um die beschwerende und gefährdende Vorlegung der letzteren zu ersparen.

[2]) Staudinger, Komm. z. BGB. 1908 Bd. 2 § 805.

[3]) Staub, Komm. z. HGB. 1906 § 213 Anm. 14: Der Talon ist kein Inhaberpapier, sondern nur ein eigenartig beschränktes Legitimationspapier.

[4]) Dernburg, Das BGB. Bd. 2 S. 345: Die Talons sind, wenn nicht auf der Urkunde anderes bestimmt ist, keineswegs Inhaberpapiere, sondern bloß eigenartig beschränkte Legitimationspapiere.

[5]) Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerl. R. Kap. V S. 289 ff.: Es ist offenbar nicht dem Inhaber des Talons, sondern dem des Stammpapieres das Versprechen gegeben, ihm die Zinsscheine auszuhändigen. Nur hat auch der Inhaber des Talons die Legitimation als Berechtigter.

[6]) Planck sagt in der 2. und ebenso in der 3. Aufl. seines Komm. z. BGB. ungefähr das Folgende: Betrachtet man den Erneuerungsschein lediglich als ein Legitimationspapier, so würde daraus folgen, daß der Aussteller der Schuldverschreibung auf den Inhaber durch die Aushändigung der Zins- oder Rentenscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheines zwar befreit wird, daß der Inhaber des Erneuerungsscheines aber nicht berechtigt ist, die Leistung der Zins- oder Rentenscheine zu verlangen. Ist der Erneuerungsschein aber ein Inhaberpapier, so kann der Inhaber die Leistung der Zins- oder Rentenscheine fordern, es sei denn, daß er zur Verfügung über den Erneuerungsschein nicht berechtigt ist. Der Erneuerungsschein kann sowohl die eine als die andere Bedeutung haben. — Der regelmäßige

besonders von Deneke in einer Dissertation über den Erneuerungsschein, die auch in Jherings Jahrb. Bd. 42 S. 353 erschienen ist.

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns vorerst über die rechtliche Natur der Inhaberpapiere und der Legitimationspapiere im klaren sein.

Nach einer Definition des Reichsgerichtes[9]) ist ein Inhaberpapier eine Urkunde, die die Obligation gleichsam verkörpert enthält, wo daher die Gläubigerschaft sich an den Besitz des Papieres knüpft und mit der Tradition desselben übergeht.

Ein Inhaberpapier[10]) braucht nicht in bestimmter solenner Form ausgestellt zu sein, es braucht selbst den Ausdruck „Inhaber" nicht notwendigerweise enthalten; es genügt ein gleichbedeutender anderer Ausdruck. Allein es muß aus der Urkunde hervorgehen, daß der Inhaber als solcher forderungsberechtigt ist. Der Besitz eines Inhaberpapieres ist daher einerseits erforderlich, andrerseits aber auch genügend, um vom Aussteller — unbeschadet der Einwendung aus § 793 Abs. 1 BGB. — die in der Urkunde versprochene Leistung zu erzwingen.

Daß die Leistung, die auf Grund eines Inhaberpapieres gefordert werden kann, unbedingt eine Geldleistung sein muß, ist nicht erforderlich, wenn dies auch in den weitaus meisten Fällen der Fall sein wird. Es gibt auch Inhaberpapiere mit anderen als Geldleistungen.

Ein Legitimationspapier hingegen ist eine Urkunde, an deren Inhaber der Aussteller mit liberierender Wirkung zu zahlen berechtigt ist; verpflichtet zu zahlen ist er jedoch nur, wenn der Inhaber der Urkunde seine Gläubigerschaft nachweisen kann.

Wenden wir nun die soeben gewonnenen Ergebnisse bei der Beurteilung der Frage über die rechtliche Natur des Erneuerungsscheines an, so ergibt sich, daß der Erneuerungsschein weder als ein Inhaberpapier noch als ein Legitimationspapier anzusehen ist. Der Ausdruck „Inhaber . . . empfängt oder erhält" ist durchaus

---

Wortlaut des Erneuerungsscheines dürfte für die Auffassung sprechen, daß der Inhaber des Erneuerungsscheines die Leistung der Zins- oder Rentenscheine zu verlangen berechtigt sein soll. — So ist z. B. nach der Auffassung Plancks der Erneuerungsschein der preußischen konsolidierten 3proz. Staatsanleihe von 1890, der unserer Betrachtung zugrunde gelegt ist, ein Inhaberpapier.

[7]) Brunner in Endemanns Handb. Bd. 2 S. 205.

[8]) Cosack, Lehrb. des bürgerl. R. 4. Aufl. Bd. 2 S. 400 u. 418 Anm. 3. Nach der Auffassung Cosacks ist der Erneuerungsschein kein Legitimationspapier, sondern ein selbständiges Inhaberpapier, da, wie Cosack meint, der Umstand, daß der Aussteller auch dem Inhaber der Schuldverschreibung zu leisten verpflichtet ist, dem Papiere seine Inhabernatur nicht raubt.

[9]) Entsch. d. RG. Bd. 18 S. 8.

[10]) Entsch. d. RG. Bd. 13 S. 153, Bd. 58 S. 10.

kein Beweis dafür, daß der Erneuerungsschein ein Inhaberpapier ist; doch liegt diesen Worten zweifelsohne ein Leistungsversprechen des Ausstellers gegenüber dem Inhaber des Erneuerungsscheines zugrunde. Der Aussteller ist demnach gegen Präsentation des Erneuerungsscheines zur Leistung nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, und insoweit geht der Erneuerungsschein über das Wesen eines Legitimationspapieres hinaus. Andrerseits kann der Inhaber des Erneuerungsscheines vom Aussteller die Aushändigung der neuen Couponserie nicht in jedem Falle verlangen und erzwingen, sondern nur dann, wenn seitens des Inhabers des Hauptpapieres beim Aussteller gegen die Aushändigung der Coupons kein Widerspruch erfolgt ist. Infolgedessen kommt der Erneuerungsschein, da er keine selbständige Bedeutung besitzt, einem Inhaberpapiere nicht gleich.

Er erscheint demnach als ein Papier, das seiner rechtlichen Natur nach zwischen dem Legitimationspapiere und dem Inhaberpapiere steht, und das, da es sich in seinem Wesen mehr dem Inhaberpapiere als dem Legitimationspapiere nähert, als ein unvollkommenes oder hinkendes Inhaberpapier bezeichnet werden könnte.

IV.

Wir kommen nun zu der Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnisse der Erneuerungsschein zu seinem Hauptpapiere steht.

Vor der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde der Erneuerungsschein ganz allgemein als Zubehör[1]) desjenigen Papieres, zu dem er gehört, angesehen. Nach dessen Inkrafttreten konnte diese Auffassung bei der Fassung des Zubehörbegriffes im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht mehr bestehen bleiben.

§ 97 BGB. definiert „Zubehör" als eine bewegliche Sache, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt ist und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse steht.

Der Erneuerungsschein erfüllt wohl die beiden ersteren Erfordernisse. Er ist eine bewegliche Sache, und man kann wohl auch sagen, daß er entsprechend seiner Bestimmung, als Papier zur Unterstützung des Hauptpapieres der Hauptsache zu dienen, bestimmt ist; aber er steht in keinem räumlichen Verhältnisse zur Hauptsache. Es erscheint demnach, um das Verhältnis des Erneuerungsscheines zum Hauptpapier zu bezeichnen, der gesetzliche Zubehörbegriff zu eng. Man könnte höchstens von einem zubehörähnlichen Verhältnisse sprechen, das sich von dem Wesen des Zubehöres in einem wesentlichen Punkte unterscheidet.

Man sah sich deswegen, wenn man das Verhältnis von Erneuerungsschein zum Hauptpapiere weiterhin als Zubehör bezeichnen wollte, genötigt, den Zubehörbegriff zu erweitern. Das ist auch geschehen, die Literatur hat den Begriff der „Quasipertinenz" geschaffen, und das Verhältnis, in dem der Erneuerungsschein zu seinem Hauptpapiere steht, wird seitdem ganz allgemein als „Quasipertinenz"[2]) bezeichnet.

Ganz anderer Ansicht hierüber ist Deneke in seiner Dissertation über den Erneuerungsschein S. 19 ff.

---

[1]) Entsch. d. RG. Bd. 3 S. 154, 155, Bd. 4 S. 141.

[2]) Planck, Komm. z. BGB. 1907 § 805; Staub, Komm. z. HGB. 1906 § 230; Jacobi, Das Recht der Wertpapiere im bürgerl. R. 1900 Kap. V S. 292.

Deneke will zu dem Ergebnisse kommen, daß der Eigentümer des Hauptpapieres zugleich auch Eigentümer des Erneuerungsscheines sein müsse, und da nun Hauptsache und Zubehör verschiedene Eigentümer haben können, so ist es für ihn unmöglich, das Verhältnis von Erneuerungsschein zum Hauptpapiere als Pertinenz oder Quasipertinenz zu bezeichnen. Er sagt nämlich in seiner Dissertation, das Recht auf die neuen Coupons steht dem Inhaber des Erneuerungsscheines nicht zu. Nur die Geltendmachung dieses Rechtes sei auf den Erneuerungsschein übertragen. Angenommen nun, daß der Erneuerungsschein und das Hauptpapier verschiedenen Personen gehört, was ja, wenn es auch nicht der Regelfall, so doch durchaus möglich ist (vgl. unten), so würde dann, da ja nach der Ansicht Denekes das Recht auf die neuen Coupons dem Inhaber des Hauptpapieres zusteht, der Inhaber des Erneuerungsscheines nicht der aus dem Papiere Berechtigte sein, und der aus dem Erneuerungsscheine zum Bezuge der Coupons Berechtigte würde als solcher nicht Eigentümer des Erneuerungsscheines sein.

Um dieses Auseinanderfallen von Eigentum an dem Papiere und Recht aus dem Papiere zu verhüten, wendet Deneke § 952 BGB. auf den Erneuerungsschein an. Dieser lautet:

Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein. Das gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe. Deneke behauptet nämlich, daß zu den Urkunden, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, auch der Erneuerungsschein gehöre und daß deswegen der Erneuerungsschein stets dem Inhaber des Hauptpapieres gehören müsse.

Da nun, wie schon erörtert, Zubehör und Hauptsache verschiedenen Personen gehören können, so ist für Deneke der Zubehörbegriff auf den Erneuerungsschein nicht anwendbar. Vielmehr ist nach Deneke der Erneuerungsschein als ein wesentlicher Bestandteil des Hauptpapieres zu beurteilen; als wesentlicher Bestandteil des Hauptpapieres kann der Erneuerungsschein nach § 93 BGB. nicht Gegenstand besonderer Rechte sein und muß daher mit Rechtsnotwendigkeit dem Eigentümer des Hauptpapieres gehören.

Diese Auffassung Denekes ist zweifellos irrig. Selbst wenn man Deneke insofern recht gäbe, daß man den Erneuerungsschein unter die Urkunden von § 952 Abs. 2 BGB. rechnet, so braucht hieraus noch nicht gefolgert zu werden, daß er dann stets dem Eigentümer des Hauptpapieres gehören müsse. Es ist, wie

Planck in seinem Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu § 805 ausführt, rechtlich möglich, daß der Gläubiger bei der Übertragung einer Forderung das Eigentum an der über die Forderung ausgestellten Urkunde sich zurückbehält und daß deswegen Forderung und Eigentum an der Schuldurkunde voneinander getrennt werden und verschiedenen Personen zustehen. So ist es deswegen rechtlich auch möglich, daß das Eigentum an einem Inhaberpapiere und dem dazu gehörigen Erneuerungsscheine verschiedenen Personen zusteht.

Dieser Auffassung gibt auch das praktische Leben recht. Wenn auch verhältnismäßig selten, so kommt es doch vor, daß der Besitzer einer Inhaberschuldverschreibung den dazu gehörigen Erneuerungsschein veräußert und daß dadurch ein Auseinanderfallen von Eigentum an dem Stammpapiere und dem Erneuerungsscheine eintritt. Eine derartige Veräußerung erzeugt auch nicht bloß, wie behauptet worden ist, lediglich einen tatsächlichen Zustand ohne rechtliche Basis. Der Erneuerungsschein ist auch ohne das Stammpapier veräußerlich und verpfändbar. Doch wird er, da ja der Inhaber des Hauptpapieres durch sein Widerspruchsrecht jederzeit in der Lage ist, das Recht des Inhabers des Erneuerungsscheines auf Aushändigung der neuen Couponserie unwirksam zu machen, stets nur ein sehr fraglicher Kaufgegenstand sein.

Deswegen wird er sich auch in den weitaus meisten Fällen als Begleitpapier des Hauptpapieres, als Urkunde, die der Haupturkunde zu dienen bestimmt ist, beim Hauptpapiere befinden, und nur aus diesem Regelfalle heraus läßt sich das Wesen des Erneuerungsscheines verstehen und erklären.

Es soll dem Inhaber des Stammpapieres dessen Vorlegung zur Empfangnahme der neuen Coupons erspart werden. Deswegen wird ihm in dem Erneuerungsscheine eine Urkunde beigegeben, die kleiner ist als das Hauptpapier und deswegen für den Verkehr auch bequemer, und deren Verlust für den Inhaber des Stammpapieres keinen pekuniären Nachteil bedeutet, da ja der Inhaber des Stammpapieres durch sein Widerspruchsrecht die Ausgabe eines neuen Couponbogens an den etwaigen Finder des Erneuerungsscheines stets zu vereiteln in der Lage ist.

Infolge dieses Widerspruchsrechtes des Inhabers des Hauptpapieres mit der Wirkung, daß in diesem Falle der Erneuerungsschein hinfällig wird, ist eine Kraftloserklärung des Erneuerungsscheines nicht erforderlich und vom Gesetzgeber deswegen auch nicht vorgesehen.

V.

Zum Schlusse sei noch mit wenigen Worten des Reichsstempelgesetzes v. 15. 7. 1909 gedacht, durch das der Erneuerungsschein zum Gegenstande der Besteuerung gemacht worden ist.

Das Reichsstempelgesetz v. 15. 7. 1909 verdankt seine Entstehung der Finanznot des Reiches. Es ist eins jener Reichsfinanzgesetze, die im Juli 1909 geschaffen wurden, um die Reichseinnahmen zu heben und das Defizit im Reichsetat zu beseitigen. Das Gesetz ist, da die damalige politische und parlamentarische Lage auf eine schnelle Erledigung der Finanzgesetze hindrängte, mit großer Schnelligkeit zustande gebracht worden und trägt deswegen auch Spuren seines schnellen Entstehens an sich.

Der Gesetzgeber wollte mit diesem Gesetze lediglich die besitzenden Klassen treffen. Die Wirkung ist aber teilweise ganz anders gewesen; denn einerseits haben eine große Anzahl von Städten den von den Besitzern ihrer Anleihen bei der Entnahme von neuen Zinsbogen zu zahlenden Reichsstempel selbst übernommen, um ein Sinken der Anleihen im Kurse zu verhindern. Dadurch werden aber entgegen dem Willen des Gesetzgebers alle Bevölkerungsklassen von dieser Steuer betroffen. Andrerseits aber trifft von diesem Falle, den der Gesetzgeber gewiß nicht voraussehen konnte, abgesehen, die Steuer auch sonst nicht lediglich die besitzenden Klassen.

So kommt es vor, daß Leute mit kleinem Einkommen, die nach den Steuergesetzen mancher deutscher Bundesstaaten, insbesondere nach denjenigen Preußens, das ein ziemlich hohes Einkommen unbesteuert läßt, steuerfrei bleiben sollten, infolge dieses Gesetzes zur Besteuerung herangezogen werden. Dieser Fall wird insbesondere bei Rentnern mit kleineren Vermögen, deren Erträgnisse so gering sind, daß sie unterhalb der Steuergrenze liegen, eintreten. Ebenso werden nicht selten Mündelgelder, die ja vorzugsweise in Papieren angelegt werden, von dieser Steuer betroffen werden, obwohl sie entsprechend den Erträgnissen, die sie liefern, die steuerpflichtige Einkommenshöhe nicht erreichen und deswegen steuerfrei sein sollten.

Nach diesem Gesetze v. 15. 7. 1909, das am 1. 8. 1909 in Kraft getreten ist, ist die Ausgabe neuer Bogen von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, welche erfolgt, nachdem der zugleich mit dem Wertpapiere selbst ausgegebene Bogen verbraucht ist, stempelpflichtig.

Da die Ausgabe der neuen Couponbogen auf Grund des Erneuerungsscheines oder, wie er im Geschäftsleben gewöhnlich bezeichnet wird, des Talons geschieht, so nennt man dieses Reichsgesetz meistens das Talongesetz.

Die Höhe des nach diesem Gesetze zu entrichtenden Stempels ist verschieden je nach dem Wertpapiere. Er ist bei denjenigen Wertpapieren, deren Nutzen in einem Gewinnanteile besteht, höher als bei den zinstragenden Wertpapieren, die ja auch gewöhnlich kleinere Erträgnisse als jene liefern.

Nach dem Tarife zum Reichsstempelgesetze unter 3 A beträgt er

eins vom Hundert,

berechnet vom Nennwerte der Papiere, für welche die Bogen ausgegeben werden, bei Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Reichsbankanteilscheinen, Anteilscheinen von Kolonialgesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften sowie bei Gewinnanteilscheinbogen von ausländischen Aktien und Aktienanteilscheinen, sofern die Bogen im Inlande ausgegeben werden;

fünf vom Tausend

bei Zinsbogen und Rentenbogen von inländischen, für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen (auch Teilschuldverschreibungen), sofern sie nicht zu den Papieren gehören, die einem noch geringeren Steuersatze unterliegen, ferner bei Zinsbogen von Renten ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, sofern die Bogen im Inlande ausgegeben werden, bei Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstigen für den Handelsverkehr bestimmten ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen, sofern die Bogen im Inlande ausgegeben werden;

zwei vom Tausend

bei Zinsbogen von inländischen auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunalkreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften.

Ganz befreit von dieser Stempelsteuer sind:

1. Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten;

2. Gewinnanteilscheinbogen von Aktien derjenigen Aktiengesellschaften, welche ausschließlich gemeinnützigen Zwecken[1]) dienen oder welche die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung und Zinsgarantie des Reiches, der Bundesstaaten, Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben;

3. Gewinnanteilscheine und Zinsbogen, die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt werden. Die Befreiung greift nicht Platz, soweit die Bogen für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben werden;

4. Gewinnanteilscheine und Zinsbogen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ausgegeben worden sind.

Auf eine wie lange Zeit die Couponbogen ausgegeben werden sollen, ist im Gesetze nicht gesagt. Aus der Bestimmung, daß bei Bogen, die für einen längeren Zeitraum als zehn Jahre ausgegeben werden, die Stempelabgabe für jedes über diese zehnjährige Frist hinausgehende weitere Jahr um ein Zehntel erhöht wird, geht jedoch hervor, daß das Gesetz voraussetzt, daß die Couponbogen im allgemeinen für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgegeben werden.

---

[1]) Ob eine Aktiengesellschaft ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, entscheidet der Bundesrat. Voraussetzung hierfür ist, daß die Gesellschaft den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf höchstens 4% beschränkt, daß sie ihren Aktionären bei Auslosung oder im Falle der Auflösung der Aktiengesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, und endlich, daß sie bei Auflösung der Gesellschaft den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Erforderlich ist außerdem noch, daß die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen für die minderbemittelten Klassen bestimmt sind.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.